

## § 10: Betrug

### **f) Korrektur des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs über den individuellen Schadenseinschlag**

Melkmaschinenfall (BGHSt 16, 321) benennt 3 Fallgruppen, bei denen ausn. trotz obj. ausgeglichenen Geschäfts ein Negativsaldo vorliegen soll:

- a) wenn der Erwerber „die angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden kann“, namentlich ohne besondere Schwierigkeiten weiter veräußern kann,
- b) wenn man „durch die eingegangene Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird,
- c) wenn man „infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Verbindlichkeiten oder sonst für eine den persönlichen Lebensverhältnissen angemessene Wirtschafts- und Lebensführung unerlässlich sind.

Fallgruppen b) und c) sind abzulehnen.

## § 10 Betrug

### g) Lehre von der unbewussten Selbstschädigung/der Zweckverfehlung

Betrachtet man den Betrug als einen Fall der (vertypen) mittelbaren Täterschaft, so ist der getäuschte ein gutgläubiges Werkzeug. Hieraus wird teilw. geschlossen, dass nur unbewusste Selbstschädigungen von § 263 erfasst sind. Dem Verfügenden müsse der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens verborgen bleiben.

Diese Lehre wird insb. in den Fällen des sog. Spenden-, Bettel- und Schenkungsbetrugs relevant.

**Bsp.:** A spiegelt dem B vor, er sei mittellos, und benötige Geld für eine warme Mahlzeit. B erbarmt sich und gibt 50 €. Tatsächlich geht es A auch finanziell blendend.

Nach der Lehre von der unbewussten Selbstschädigung müsste hier ein Betrug durch A abgelehnt werden, da B bewusst über die 50 € verfügt. Jedoch wird im Rahmen der sog. Zweckverfehlungslehre auch hier eine unbewusste Selbstschädigung konstruiert, wenn infolge der Täuschung der mit der Aufwendung verfolgte Zweck seinem sozialen Sinn nach verfehlt wird. Die Rspr. lehnt das Dogma von einer unbewussten Selbstschädigung ohnehin ab und bejaht auf diese Weise einen Betrug.

## § 10: Betrug

### V. Subjektiver Tatbestand

1. **Vorsatz**; mind. dolus eventualis; bes. Feststellungen bei individuellem Schadenseinschlag erforderlich.
2. **Absicht rechtswidriger Bereicherung**

a) Absicht, also dolus directus 1. Grades) hinsichtlich (Dritt-)Bereicherung; Bereicherung = Vermögensvorteil; Gegenstück zum Vermögensschaden

**Bsp.:** Prof. A bietet ein Plagiat einer wiss. Arbeit einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung an, um seine Reputation in einem Spezialgebiet zu steigern. Dieses Plagiat wird veröffentlicht; A erhält dafür auch noch einen Betrag von € 100,-.

hM: Bereicherungsabsicht (-), da H nicht wegen des Entgelts täuschte; Honorar auch nicht notwendiges Zwischenziel, sondern nicht beabsichtigte, aber als unvermeidlich erkannte Nebenfolge (lediglich dolus directus 2. Grades).

Rechtsprechung: Differenzierung danach, ob der als sicher vorausgesehene Bereicherungserfolg erwünscht oder unerwünscht ist (dann nur notwendige Nebenfolge; Bereicherungsabsicht [-])

AA: Differenzierung der Rspr. unklar; deshalb dolus directus 2. Grades ausreichend; hier (+)

## § 10: Betrug

**b) Stoffgleichheit** zw. Vermögensvorteil und Schaden erforderlich;  
Vorteil und Schaden müssen auf derselben Vermögensverfügung *beruhen* und  
Vorteil muss zu Lasten des geschädigten Vermögens gehen

**Bsp.:** T erschleicht sich in einem Haustürgeschäft von O die Unterschrift für ein  
Zeitschriftenabonnement, indem er ihm eine „Bestätigung“ seines Besuches zur Unterschrift  
vorlegt; tatsächlich handelt es um den Vertrag. Hierfür bekommt er von seinem Auftraggeber  
A 10 % Provision, auf die es T ankommt.

Stoffgleichheit bzgl. der Provision (-), da diese nicht aus dem Vermögen des O stammt. →  
eigennützige Bereicherungsabsicht (-)

Stoffgleichheit bzgl. der Verpflichtung des O zugunsten des A (+), da diese notwendiges  
Zwischenziel des T ist. → fremdnützige Bereicherungsabsicht (+)

**c) dolus eventualis** bzgl. **Rechtswidrigkeit** (TBM)

(-), wenn der Täter auf Vermögensvorteil einen fälligen und einredefreien Anspruch  
hat (nach aA fehlt es bereits am Schaden).

(-), wenn durch Täuschung ein unbegründeter Anspruch abgewehrt wird, sog.  
*Selbsthilfebetrug*.

Irrtum über Anspruch ist Tatumstandsirrtum (BGH NStZ 2003, 663 f.).

## § 10: Betrug

### VI. Besonders schwere Fälle, § 263 Abs. 3 S. 2

**Nr. 1: Alt. 1** – **gewerbsmäßig** handelt, wer den Betrug in der Absicht begeht, sich aus der wiederholten Begehung eine Einnahmequelle von gewisser Dauer und Erheblichkeit zu verschaffen.

**Alt. 2** – als Mitglied einer **Bande** (zum streitigen Bandenbegriff vgl. KK 170 zu § 244; nunmehr 3 Mitglieder erforderlich)

**Nr. 2: Alt. 1** – **Vermögensverlust erheblichen Ausmaßes** (str.)

teilweise: Verlust entspricht Schaden i.S.d. obj. Tatbestandes

aA: Verlust ist *endgültiger* Schaden – Opfer hat keine Möglichkeiten, Regressansprüche zu realisieren.

→ schadensgleiche Vermögensgefährdung nicht ausreichend (BGH wistra 2004, 20); zw.

Nach BGH sind weniger als € 50.000 nicht ausreichend (BGH NJW 2004, 169).

## § 10: Betrug

**Alt. 2 – große Zahl von Menschen** in Gefahr des Verlustes bringt.

nicht: juristische Personen (BGH wistra 2001, 59)

große Zahl (str.) – von 10 bis 50 Personen wird alles vertreten.

**Nr. 3: wirtschaftliche Not** (im Einzelfall): Mangellage, aufgrund derer für den Geschädigten oder unterhaltspflichtige Personen der notwendige Lebensunterhalt ohne Hilfe Dritter nicht mehr gewährleistet ist.

**Nr. 4: Missbrauch der Befugnisse oder Stellung durch Amtsträger**

vgl. die Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2

Amtsträger muss Entscheidungsträger täuschen.

## § 10: Betrug

### Nr. 5: Vortäuschen eines Versicherungsfalles

Ziel: Kompensation der Herabstufung von § 265 zum Vergehen.

wahrheitswidrige Behauptung eines Sachverhalts, der nach bestehendem Versicherungsvertrag zu Ersatzverpflichtung der Versicherung führt.

Täter oder Dritter muss *vorher* die Sache in Brand gesetzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder Schiff zum Stranden oder Sinken gebracht haben.

### VII. Bandenmäßige Begehung, § 263 Abs. 5

Qualifikation für den Fall des kumulativ vorliegenden gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs.

zum Begriff vgl. KK 170

## § 10: Betrug

### VIII. Konkurrenzen

1. **Tateinheit** mit Delikten möglich, die nicht dem Vermögensschutz dienen.

#### 2. Verhältnis zu anderen Vermögensdelikten

**Problem:** Betrug zur Sicherung oder Verwertung nach anderem Vermögensdelikt ohne weitergehendem Unrecht (zB Vertiefung des Vermögensschadens)

(1) Betrug hat keine selbständige Bedeutung und tritt als mitbestrafte Nachtat zurück, sog. **Sicherungsbetrug**; Bsp.: Vortäter vereitelt durch Täuschung gegenüber dem Verletzten die Geltendmachung von Rückgewähr- oder Schadenersatzansprüchen vereitelt.

(2) aA: Da keine weitere Vertiefung des Schadens vorliegt, fehlt es schon am Vermögensschaden, so dass Betrug tatbestandlich nicht vorliegt.

**Bsp.:** Selbstbedienungs-Fälle – Täter hat vor der Kasse Diebstahl vollendet. Betrug hinsichtlich der täuschungsbedingten Unterlassung der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs?



# § 10: Computerbetrug

## I. Allgemeines

eingeführt durch 2. WiKG 1986.

Zweck: Schließung von Lücken, die durch neue Techniken (Datenverarbeitungssysteme) entstanden sind und durch § 263 nicht erfasst werden können, da Irrtum hier nicht möglich.

§ 263 a ist betrugsähnlich und deshalb auch betrugsnah auszulegen:

Betrug, § 263	Computerbetrug, § 263 a
Rechtsgut: Vermögen	wie § 263
Täuschung	Manipulation an Datenverarbeitungssystem
Irrtum	Irrtum entfällt bzw. durch Manipulation ersetzt
Vermögensverfügung	Quasi-Vermögensverfügung durch vermögensrelevanten Datenverarbeitungsvorgang
Vermögensschaden	wie § 263
Vorsatz; Absicht rechtswidriger Bereicherung	wie § 263

## § 10: Computerbetrug

### II. Tatbestand

1. **Tatobjekt:** Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges

2. **Tathandlung:** Beeinflussung des Ergebnisses durch

a) **Alt. 1 – unrichtige Gestaltung des Programms**

Alt. 1 ist *lex specialis* zu Alt.2, da auch Programme Daten sind.

„Gestaltung“: Neuschreiben von Programmen oder Programmteilen, Hinzufügen, Ändern oder Löschen von Programmablaufschritten ua

„unrichtig“ (str.)

**eA:** Programm entspricht nicht dem Willen des Verfügungsberechtigten (*subj.*).

**hM:** *objektiv* unzutreffendes, dem Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung widersprechendes Ergebnis entsteht.

**Bsp.:** Unternehmer U gestaltet Lohnabrechnungsprogramm so, dass der Lohn der Arbeitnehmer geringer berechnet wird als geschuldet (Vgl. *Otto* BT 52/34).

Nach *subj.*, den Willen des Berechtigten beachtender Ansicht ist das Programm richtig.

Nach vorzugswürdiger *hM* ist das Ergebnis des DV-Vorganges falsch. § 263 a soll nicht Berechtigten schützen, sondern Missbräuchen entgegenreten.